

Zeitschrift: The Swiss observer : the journal of the Federation of Swiss Societies in the UK

Herausgeber: Federation of Swiss Societies in the United Kingdom

Band: - (1927)

Heft: 318

Rubrik: Prepaid subscription rates

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Telegrams : FREPRINCO, LONDON.

PRICE 3d.

Der Rekurs erblickte in der Verweigerung des Passes eine Verletzung der in Art. 45 der Bundesverfassung gegebenen Garantie der freien Niederlassung. (Art. 45 Abs. 1: "Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er seine Heimatschein oder eine gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.") Die Praxis hat nun in der Tat aus dieser Gewährleistung auch einen Anspruch des Bürgers auf Herausgabe der Ausweispapiere hergeleitet mit der Begründung, das Recht auf Niederlassung bedeute auch den Anspruch darauf, seine Niederlassung nach einer andern Gemeinde oder einem andern Kanton zu verlegen; gleicherweise ergebe sich daraus auch das Recht, nach dem Auslande zu ziehen, also auch die hierfür nötigen Papiere von den Behörden ausgehändigt zu erhalten. Das Recht der freien Niederlassung muss infolge der Pflichten gegenüber dem Staate gewisse Begrenzungen erfahren. Eine solche Einschränkung bewirkt der persönlich zu leistende Militärdienst, weshalb sich der Wehrpflichtige über seinen Urlaub auszuweisen hat, wenn er die für die Ausreise nötigen Schriften verlangt. Degegen darf die Vorenthaltung der Ausweispapiere nicht zur Eintreibung blosser Fiskalleistungen (Steuern, Bussen) dienen. Der Militärfürsorgsatz wurde ehemals den gewöhnlichen Steuern gleichgestellt, während die erwähnte Neuregelung des Passwesens den entgegen gesetzten Standpunkt einnimmt. Wenn das Bundesgericht auch diesen Standpunkt als mit Art. 45 B. V. vereinbar erachtete, so geschah es im Hinblick darauf, dass der Militärfürsorgsatz, jedenfalls nach der seit 1901 erfolgten Ausgestaltung, nicht mehr bloss Fiskalleistung ist, sondern auch die Person des Pflichtigen erfasst. Seit dem "Ergänzungsgesetz" von 1901 kann nämlich derjenige, der trotz zweimaliger Aufforderung den Ersatz schuldhafter Weise nicht bezahlt, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, ein Zwangsmittel, das bei Steuern dem Staate nicht zu Gebote steht. Zudem wird der Ersatzpflicht in Art. 1 der Militärorganisation von 1907 dem persönlichen Wehrdienst grundsätzlich